

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 29. Februar 2012

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	3
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2012	4
2. Änderung des Bebauungsplanes I „Schniederdamm“ der Inselgemeinde Langeoog	5
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „L 6 – Neuharlinger/Altharlinger Sieltief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit Teilabschnitt als Vorhabenbezogener Bebauungsplan für Betreutes Wohnen gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	5

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Bürgerwindpark Stedesdorf Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Dorfstraße 11, 26427 Stedesdorf, wurden am 17. 2. 2012 folgende Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 10 Windenergieanlagen in der Gemeinde Stedesdorf erteilt:

1. Genehmigung 60/6351.05 (04/11) für zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 16/1 (WEA 1) und 20 (WEA 2) der Flur 2, Gemarkung Stedesdorf
2. Genehmigung 60/6351.05 (05/11) für zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 33/4 (WEA 3 und 4) der Flur 2, Gemarkung Osteraccum
3. Genehmigung 60/6351.05 (06/11) für zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 10/4 (WEA 5) sowie 14/3 und 15 (WEA 6) der Flur 6, Gemarkung Osteraccum
4. Genehmigung 60/6351.05 (07/11) für zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 31 (WEA 7) und 35 (WEA 8) der Flur 6, Gemarkung Osteraccum
5. Genehmigung 60/6351.05 (08/11) für zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 11/1 der Flur 3 (WEA 9) und 15/3 der Flur 4 (WEA 10), Gemarkung Stedesdorf

Die Genehmigungen wurden mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigungsbescheide vom 17. 2. 2012 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigungen werden hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die voll-

ständigen Genehmigungsbescheide liegen für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 1. 3. 2012 und endet am 15. 3. 2012. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 24. Februar 2012

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Gesetz am 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog am 26. 1. 2012 folgende Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostensatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.
- e) Leistungen bei sonstigen Bedarfsfällen und Rettung von der Sandbank

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Aufgaben

Freiwillig erbrachte Leistungen sind für den Antragsteller gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen beinhalten z. B.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- i) Ziehen von Baukränen und sonstigen Anhängern.

§ 4

Kosten- und Gebührenschildner

- 1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - in Fällen a), c), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG und
 - in Fällen b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser).
- 2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- 3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschildner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- 1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Den Nutzungskostensätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- 3) Bei Überlassung von Geräten und Fahrzeugen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei Abrechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde berechnet, wenn von ihr mehr als fünf Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet, wenn von ihr mehr als zehn Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde bzw. eine Tag erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- 1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist.
- 2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Mit der Rückgabe der Fahrzeuge, Geräte und der Ausrüstung entsteht die Kostenerstattungs- oder Gebührenschild.
- 3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde Spiekeroog einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- 2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Spiekeroog haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Nutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen entstehen, wenn und soweit die Feuerwehrkräfte diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog vom 21. 12. 1984 außer Kraft

Spiekeroog, den 26. 1. 2012

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Anlage zu § 5 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog außerhalb der unentgeltliche zu erfüllenden Pflichtaufgaben

vom 26. 1. 2012

I. Personalleistungen

- 1. Je angefangene Einsatzstunde und je Person 20,00 EUR
- 2. Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) 30,00 EUR

II. Sachleistungen

- 1. Betriebskosten je Einsatz pro Fahrzeug je angefangene Stunde
 - a) Je Einsatzfahrzeug oder Geländewagen mit Anhänger 30,00 EUR
 - b) Geländewagen 20,00 EUR
- 2. Maschinen und Gerätschaften:
 - a) Motorbetriebene Aggregate je angefangene Betriebsstunde (z. B. Fahrzeugpumpe, Tragkraftspritze, Stromerzeuger, usw.) 30,00 EUR
 - b) Technische Hilfeleistungsgeräte je angefangene Betriebsstunde (z. B. Pumpen, Leitern, Nass-/Trockensauger, Türöffnungsgerät, Kettensägen usw.) 20,00 EUR
 - c) Wasser führende und Wasser abgebende Armaturen je Stück und Tag 5,00 EUR
- 3. Abschleppen von Fahrzeugen (einschl. Personalkosten) je Fahrt 75,00 EUR
- 4. Der Wasserverbrauch wird je cbm zum jeweiligen Tagespreis nach dem Gebührentarif des OOVV berechnet.
- 5. Materialien wie Löschpulver, Sauerstoff, Ölbindemittel werden nach den zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung geltenden Tagespreisen berechnet.

III. Missbräuchlicher Alarm

- 1. Grundgebühr zuzüglich der Personalleistungen nach Ziffer I. 150,00 EUR
- 2. Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) zuzüglich der Personalleistungen nach Ziffer I. 300,00 EUR

**Haushaltssatzung
der Kooperativen Regionallieftelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionallieftelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 23. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 322.000,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 322.000,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 322.000,00 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 322.000,00 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.625.000,00 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 3.625.000,00 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.947.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.947.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.625.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **135.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf **67.000,00 EUR** je Trägerkörperschaft festgesetzt.

Wittmund, den 23. Januar 2012

Kooperative Regionaleitstelle Ostfriesland
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
(Köring)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 5. 3. bis 13. 3. 2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 7. Februar 2012

Kooperative Regionaleitstelle Ostfriesland
AöR (KRLO)
Der Vorstand

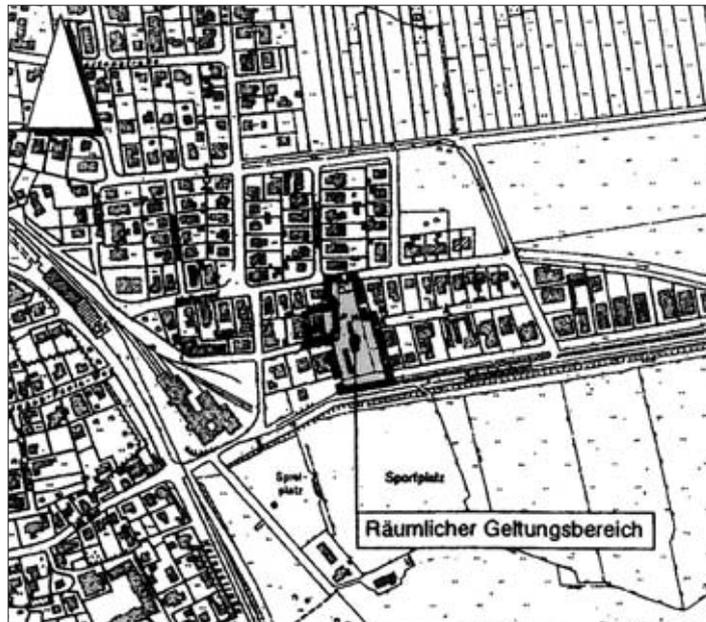
2. Änderung des Bebauungsplanes I „Schniederdamm“ der Inselgemeinde Langeoog

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26. 1. 2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes I „Schniederdamm“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes I wurde nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes I „Schniederdamm“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des von der Änderung betroffenen Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.



Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hin.

Der Bebauungsplan I „Schniederdamm“ (2. Änderung) nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Langeoog, den 20. Febr. 2012

Uwe Garrels
Bürgermeister

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

„L 6 - Neuharlinger/Altharlinger Sieltief“
der Gemeinde Neuharlingersiel mit Teilabschnitt als
Vorhaben-bezogener Bebauungsplan für Betreutes Wohnen
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „L 6 - Neuharlinger/Altharlinger Sieltief“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan für den Teilabschnitt als Vorhabenbezogener Bebauungsplan als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

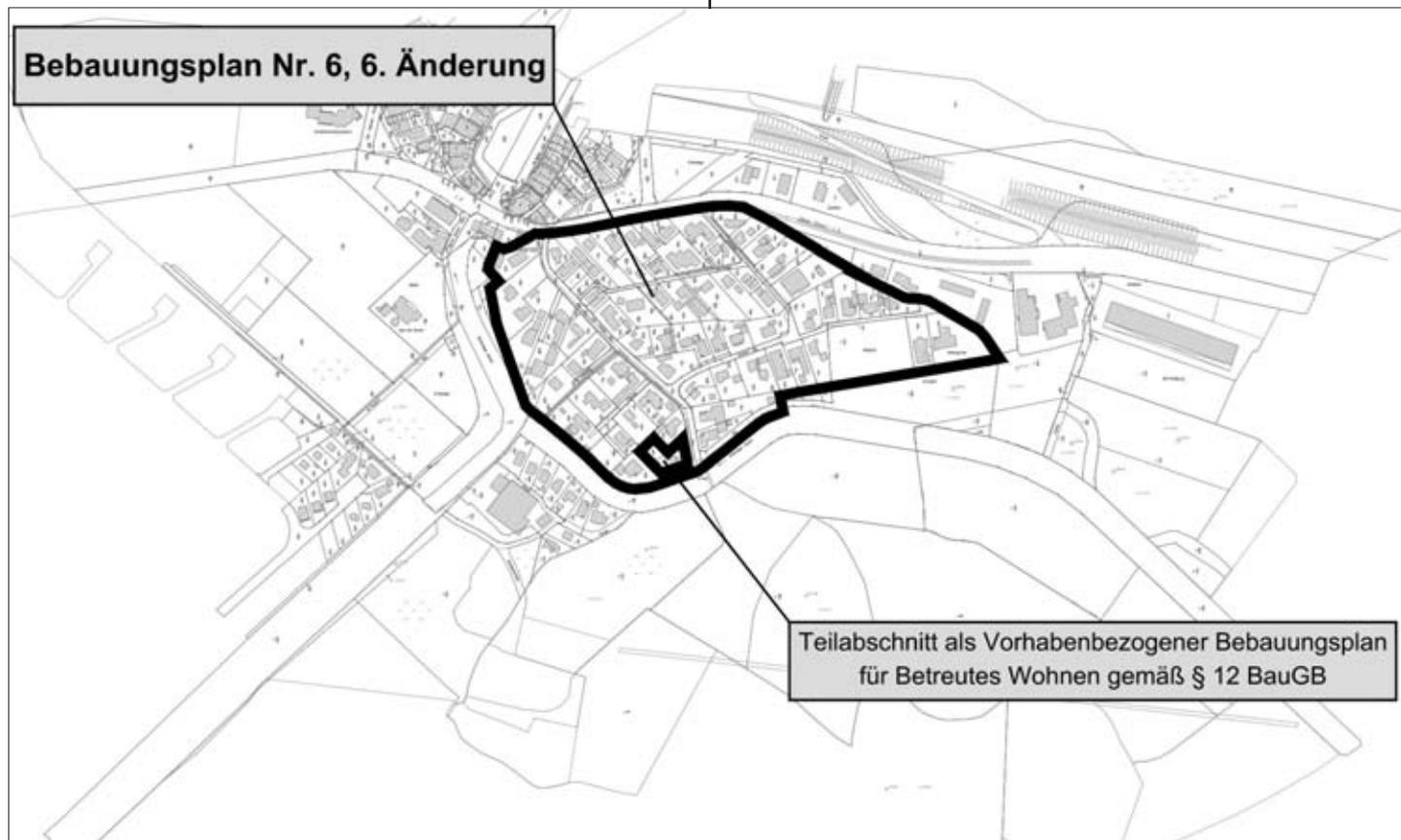
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da die beabsichtigte Planung „Betreutes Wohnen“ für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Art der baulichen Nutzung den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „L 6 - Neuharlinger/Altharlinger Sieltief“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 6 werden in einem Gesamtplan zusammengefasst.

Der o. a. Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan für den Teilabschnitt als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nebst Begrün-

dung liegt ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, 6. Änderung, mit Teilabschnitt als Vorhabenbezogener Bebauungsplan für Betreutes Wohnen ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuharlingersiel, 23. Februar 2012

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.